



JAHRESBERICHT 2021

GESETZLICHES VERTRETUNGSRECHT

INHALT

Editorial	4
Aufbau	6
Organisation	7
Finanzen	8
Verfahren	10
Aus dem Arbeitsalltag	12
«Schweigepflicht»: Ein Podcast der KESB	
Winterthur-Andelfingen	17
Massnahmen	18
Unterbringung Minderjähriger	19
Gesetzliches Vertretungsrecht	20
Oberinstanzliche Entscheide	24

Text: KESB Winterthur-Andelfingen

Gestaltung und Lektorat: indyaner media GmbH

Illustration: Daniela Rütimann

Fotografie: Rahel Bühler

Druck: Mattenbach AG

Juni 2022

EDITORIAL

Livia ist das älteste und Milo das bisher jüngste von 23 KESB-Babys. 23 Mal war die Freude in den letzten neun Jahren gross, als ich erfuhr, dass eine Mitarbeiterin Mutter oder ein Mitarbeiter Vater wird. 2021 durfte ich mich dreimal freuen! Zum Glück kehrten die meisten Mütter an ihren Arbeitsplatz zurück. Sie und die anderen Mitarbeitenden tragen mit ihrer Erfahrung, ihrem Wissen und ihrem Engagement dazu bei, dass wir unseren gesetzlichen Auftrag gut erfüllen. Es geht darum sicherzustellen, dass die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft geschützt und unterstützt werden.

Gleich zwei neue Mitglieder der Behörde durften wir 2021 willkommen heissen. Auf die Juristin Liliane Leibacher folgte der Sozialarbeiter Walter Noser. Als Redaktor und Berater im «Beobachter»-Beratungszentrum war Walter Noser während 20 Jahren zuständig für soziale Themen, Erwachsenenschutz, Schulfragen und Familienrecht. Auf die Sozialarbeiterin Gisela Seeger folgte als Mitglied der Behörde die Sozialpädagogin und langjährige Mitarbeiterin Karin Wittwer.

Unser Arbeitsalltag ist durch die Pandemie noch anspruchsvoller geworden. Wir erleben tragische, aber auch viele schöne und berührende Geschichten. In unseren Podcasts können Sie uns zuhören und unsere Arbeit miterleben. Mittlerweile sind es fünf Folgen (Seite 17). Die sechste Folge zum Thema «Angehörige» ist in Planung. Unsere Rubrik «Aus dem Arbeitsalltag» führen wir weiter. Wie ein Tag auf der Fachstelle für Private Mandate aussieht, welche Überraschungen ein neues Mitglied der Behörde erlebte oder weshalb eine Fachmitarbeiterin ihre Arbeit so gerne macht, erfahren Sie aus erster Hand ab Seite 12.

Ab Seite 8 weisen wir unsere Kennzahlen im Fünfjahresverlauf aus. Im Kinderschutz wurden mehr Massnahmen angeordnet als aufgehoben. Das hängt auch damit zusammen, dass wir bei Nachtrennungskonflikten die Eltern ermahnen, ihren Konflikt zum Wohle des Kindes beizulegen. Wenn die Eltern das Leiden ihres Kindes wahrnehmen, können einige unter ihnen ihr Verhalten ändern. Bei Fällen von häuslicher Gewalt reden wir Klartext: Wir benennen, wer Gewalt ausübt und wer das Opfer ist, und wir beleuchten die Situation der direkt oder indirekt



Karin Fischer
Präsidentin

betroffenen Kinder. Es gilt: Die gewaltausübende Person muss ihr Verhalten ändern. Gewalt ist inakzeptabel.

2021 musste mehr Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und das Kind an einem geeigneten Ort untergebracht werden als in den vergangenen Jahren. Dies zeichnete sich bereits 2020 ab. Die Gründe dafür sind noch nicht klar. Wir werden diese Entwicklung jedoch im Auge behalten und insbesondere der Frage nachgehen, ob es sich um eine kantons- beziehungsweise schweizweite Tendenz handelt.

2021 war für viele Menschen ein schwieriges Jahr. Inzwischen ist die Welt erneut anders geworden. Wegen des Krieges in der Ukraine sind Millionen von Kindern auf der Flucht. Die erlebte Gewalt, die Unsicherheit und die Angst wird diese Kinder und ihre Eltern prägen. Jetzt sind wir als Gesellschaft gefordert, diese Kinder zu schützen. Dies geht weit über die Unterstützung in Einzelfällen hinaus. In den letzten zwei Jahren haben unsere Gesellschaft und auch unsere Organisation gezeigt, dass wir dazu in der Lage sind, uns an neue, auch schwierige Rahmenbedingungen anzupassen. Das soll und muss auch jetzt wieder gelingen.

Karin Fischer ist Juristin und arbeitete ab 2008 beim Vormundschaftsamt Winterthur. 2012 übernahm sie die Leitung. Sie war am Aufbau der KESB Winterthur-Andelfingen beteiligt und leitet diese seit 2013 als Präsidentin.

Was glauben Sie: Darf der Ehemann einer dementen Frau entscheiden, dass diese homöopathisch behandelt wird, auch wenn bekannt ist, dass die Frau nichts davon hält? Und wissen Sie, ob Jürg für seinen urteilsunfähigen Partner Peter einen Vertrag mit der Spitex abschliessen kann und dafür Geld von Peters Konto abheben darf?

Der Jahresbericht, den Sie in den Händen halten, widmet sich dem Thema des gesetzlichen Vertretungsrechts. Also der Frage, worüber Angehörige entscheiden dürfen, sollte eine Person nicht mehr urteilsfähig sein. Vielleicht haben Sie sich auch schon einmal Gedanken darüber gemacht, wer sich um Ihre Finanzen kümmert, falls Sie dereinst nicht mehr dazu in der Lage sind. Oder Sie haben sich überlegt, wer einbezogen werden soll, wenn es um Ihre medizinische Behandlung geht. In diesem Jahresbericht finden Sie ausführliche Erläuterungen zum gesetzlichen Vertretungsrecht und zum Unterschied zwischen dem Vertretungsrecht für administrative und finanzielle Handlungen und jenem bei medizinischen Massnahmen. Zudem erfahren Sie, wann die KESB zwingend einbezogen werden muss und was Ihre Angehörigen oder vertretungsberechtigten Personen alleine beschliessen können.

Wenn man für eine Person eine Entscheidung treffen muss, weil diese nicht mehr fähig dazu ist, kann das eine grosse Herausforderung sein. Gut, wenn man dabei auf die Unterstützung der KESB zählen kann. Hier hilft die Fachstelle Private Mandate, die im vorliegenden Bericht einen Einblick in ihren Arbeitsalltag gibt. Exemplarisch zeigt sich, mit wie viel Fingerspitzengefühl die Mitarbeitenden vorgehen und in schwierigen Situationen Rat und Unterstützung bieten. Im Vordergrund stehen dabei immer die Bedürfnisse der betroffenen Person – ihr soll möglichst viel Selbstbestimmung eingeräumt werden.

Das vergangene zweite Coronajahr war auch für die Mitarbeitenden der KESB nicht einfach. Konflikte in der Gesellschaft spiegelten sich auch im Arbeitsalltag der Behörde wider, zum Beispiel bei Streitigkeiten um die Coronaimpfung. Deshalb bin ich umso dankbarer für die



Nicolas Galladé

Stadtrat Winterthur und
Vorsteher des Departements
Soziales, Vertreter der
Sitzgemeinde Winterthur

professionelle und doch empathische Arbeit, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet wird. Sie tragen massgeblich dazu bei, wie die KESB öffentlich wahrgenommen wird. Eine Anekdote dazu lesen Sie im Text von Walter Noser, der seit Juni 2021 als Mitglied der Behörde tätig ist.

Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möchte ich mich auch bei den Fachpersonen aus dem Netzwerk des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie den Trägergemeinden bedanken. Die gute Zusammenarbeit über verschiedene Ebenen garantiert, dass die KESB ihren Auftrag erfüllen kann: den Schutz von Personen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen oder sich zu schützen.

PS: Die Auflösung der eingangs gestellten Fragen finden Sie im Text «Gesetzliches Vertretungsrecht» ab Seite 20.

AUFBAU

ORGANISATION

Die KESB Winterthur-Andelfingen ist die zweitgrösste der 13 KESB im Kanton Zürich und eine der grössten der Schweiz. Sie ist eine unabhängige, gerichtsähnliche Behörde und administrativ in der Verwaltung der Stadt Winterthur eingebettet. Der Sitzgemeinde Winterthur haben sich die 40 Gemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen angeschlossen. Die KESB ist für viele verschiedene Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Im Erwachsenenschutz klärt sie die Situation der betroffenen Person selbst ab. Im Bereich des Kinderschutzes beauftragt sie damit teilweise die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj). Errichtet die KESB eine Beistandschaft, so wird diese im Kinderschutz in der Regel durch die Mandatspersonen der kjj geführt. Im Bereich des Erwachsenenschutzes führen berufliche Mandatspersonen aus den drei Berufsbeistandschaften (Berufsbeistandschafts- und Betreuungsdienst Winterthur, Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land und Erwachsenenschutz, Zentrum Breitenstein, Andelfingen) oder private Mandatspersonen das Mandat. Letztere erhalten Unterstützung durch die Fachstelle Private Mandate.

ANSCHLUSSGEMEINDEN

Mit Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen (Anschlussvertrag) schlossen sich folgende politischen Gemeinden der Stadt Winterthur als Sitzgemeinde an:

BEZIRK WINTERTHUR

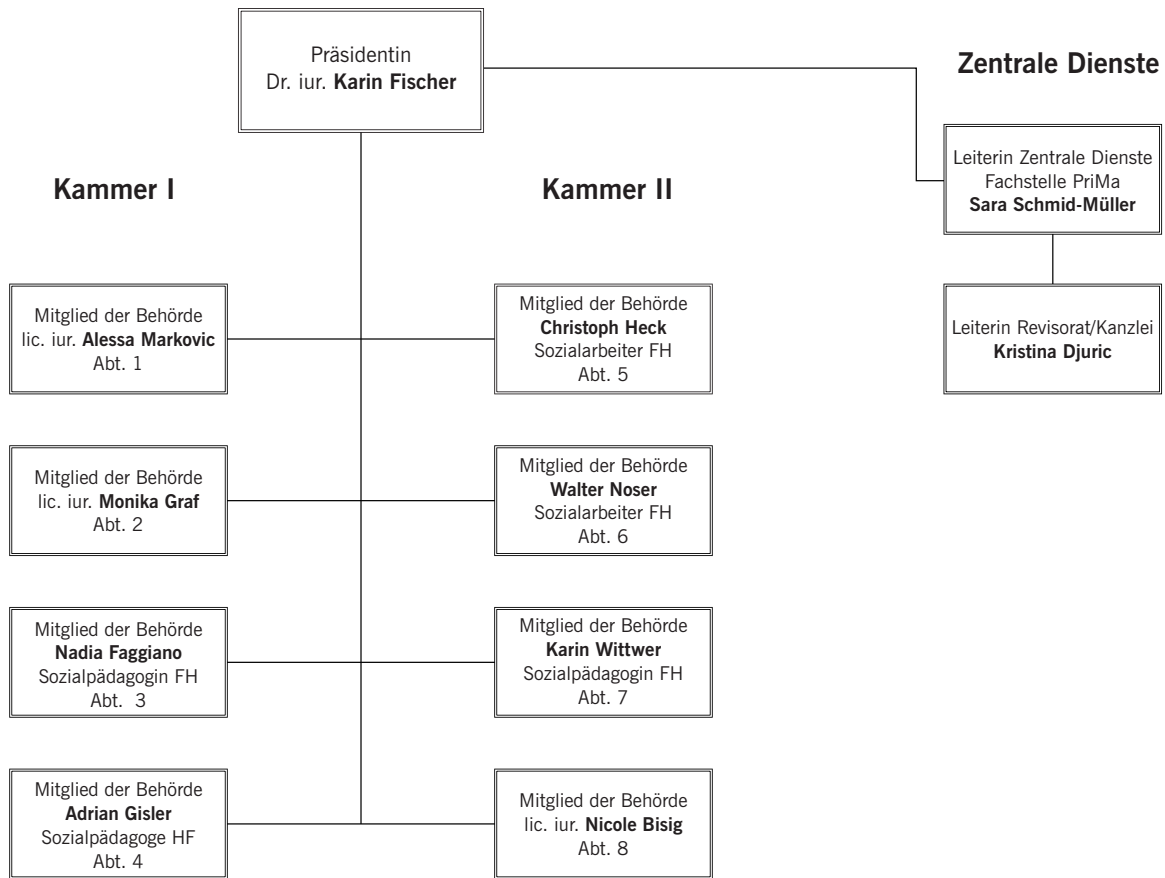
Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell.

BEZIRK ANDELFINGEN

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim, Trüllikon, Truttikon und Volken.

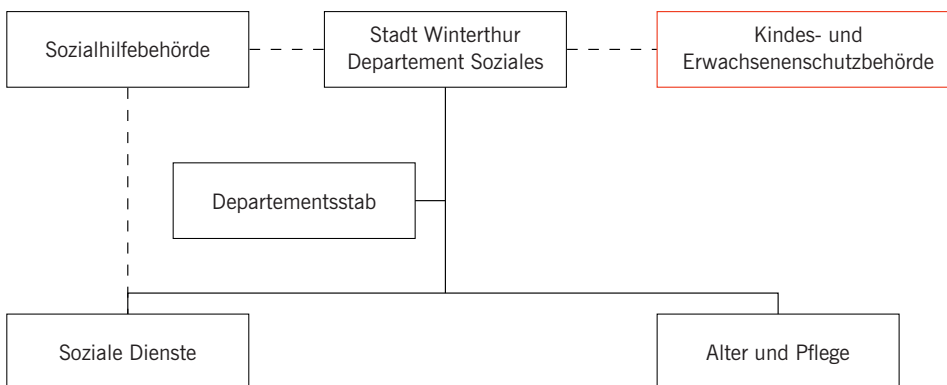
Gemäss Anschlussvertrag vom 1. Januar 2017 werden die Betriebskosten der KESB unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.

ORGANISATION



Stand 1.8.2021

ADMINISTRATIVE EINBETTUNG



FINANZEN

JAHRESRECHNUNG 2021

AUFWAND

Personalaufwand	5'862'822
Sachaufwand, davon verfahrensbezogene Kosten* CHF 300'447	1'222'322
Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	22'361
Mietkosten	429'606

ERTRAG

Verfahrenskosten**	880'088
Rückerstattungen Dritter	199'223
Nettokosten	6'457'800

NETTOKOSTEN AUFGETEILT AUF GEMEINDEN

Winterthur Stadt	3'596'380
Winterthur Land	1'854'192
Bezirk Andelfingen	1'007'228

PERSONALINFORMATIONEN

Stelleneinheiten (Soll)	42,2
Auszubildende (KV)	2
Rechtspraktikum	1

NETTOKOSTEN IM VERLAUF

2017	2018	2019	2020	2021
7'022'868	7'170'436	7'257'915	6'923'568	6'457'800

SOLLSTELLEN IM VERLAUF

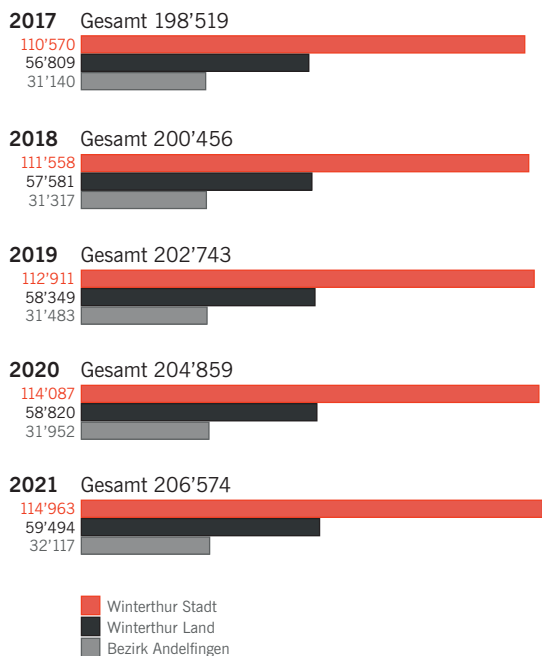
2017	2018	2019	2020	2021
43,0	42,2	42,2	42,2	42,2

* Unentgeltliche Rechtsvertretung, Kindesverfahrensvertretung, Gutachten usw.

** Insgesamt wurden Verfahrenskosten im Umfang von CHF 1'892'915 auferlegt. Im Umfang von CHF 1'012'827 bestand jedoch ein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, weil die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügte.

Die im Jahresbericht 2021 ausgewiesenen Zahlen sind nicht revidiert.

ENTWICKLUNG DER WOHNBEVÖLKERUNG



KOSTEN PRO EINWOHNER/IN

2017	2018	2019	2020	2021
35.38	35.77	36.21	34.15	31.52

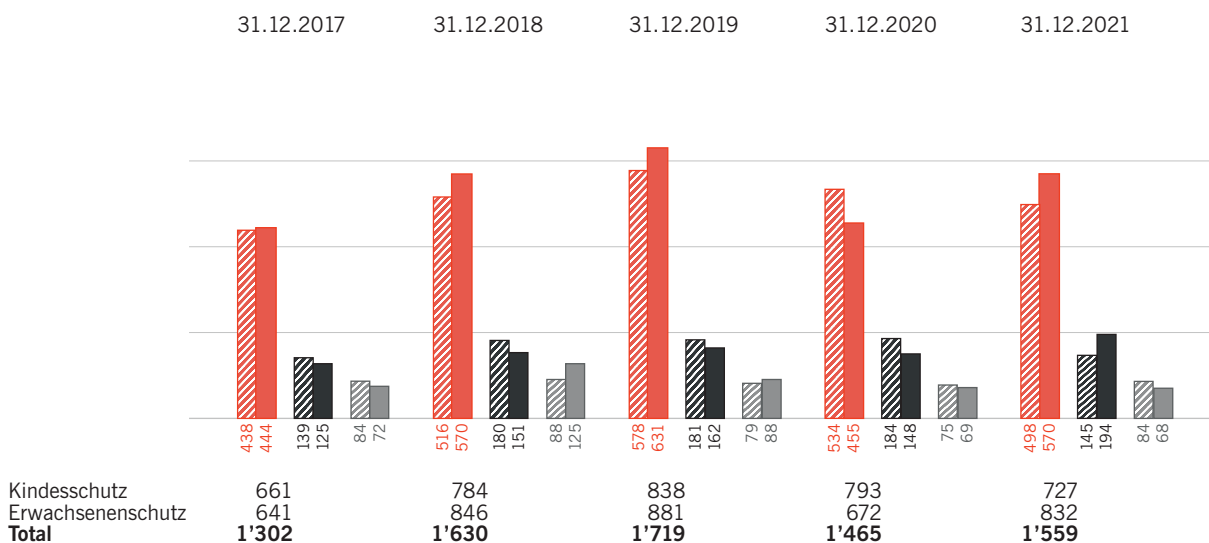
Die Auswertung erfolgte durch Ursula Faas-Götsch, Finanzverantwortliche. Frau Faas-Götsch arbeitet seit 2008 zuerst beim Vormundschaftsamt Winterthur und seit 2013 bei der KESB Winterthur-Andelfingen.

VERFAHREN

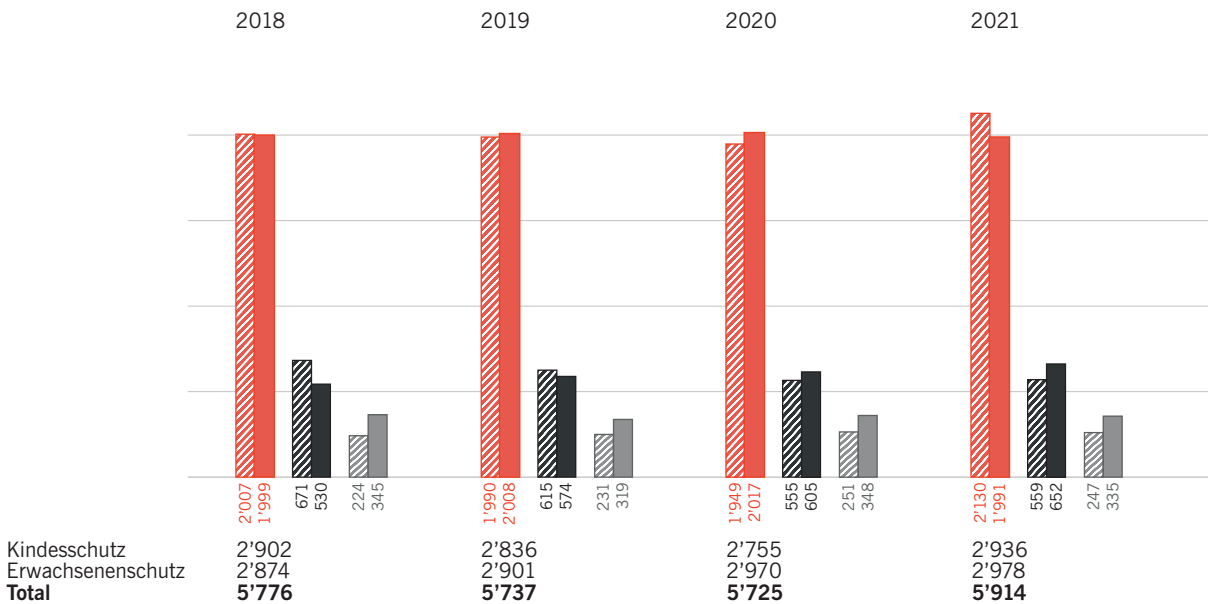
Bei Erwachsenen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie ihre Angelegenheiten selbst regeln können. Bei sorgeberechtigten Eltern geht man im Grundsatz davon aus, dass sie ihre minderjährigen Kinder nach bestem Wissen Kindeswohlgerecht betreuen und erziehen. Ein staatlicher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn es dafür wesentliche Gründe gibt. Die KESB wird zudem nur dann aktiv, wenn es einen gesetzlichen Auftrag für ihr Handeln gibt. Die Arbeit der KESB erfolgt im Rahmen eines Verfahrens, das durch einen Antrag, eine Meldung oder von Amtes wegen eröffnet wird.

Es gibt rund 90 unterschiedliche Verfahrensarten. Die Verfahrensleitung liegt bei einem der acht Mitglieder der Behörde oder der Präsidentin. Die operative Fallführung wird von Fach- oder KV-Mitarbeitenden übernommen. Im Kinderschutz kann ein Teil der Abklärungen auch durch spezialisierte externe Fachstellen erfolgen. In der Regel sind dies die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj). Betroffene Personen werden in der Regel persönlich angehört. Dies gilt auch für Kinder.

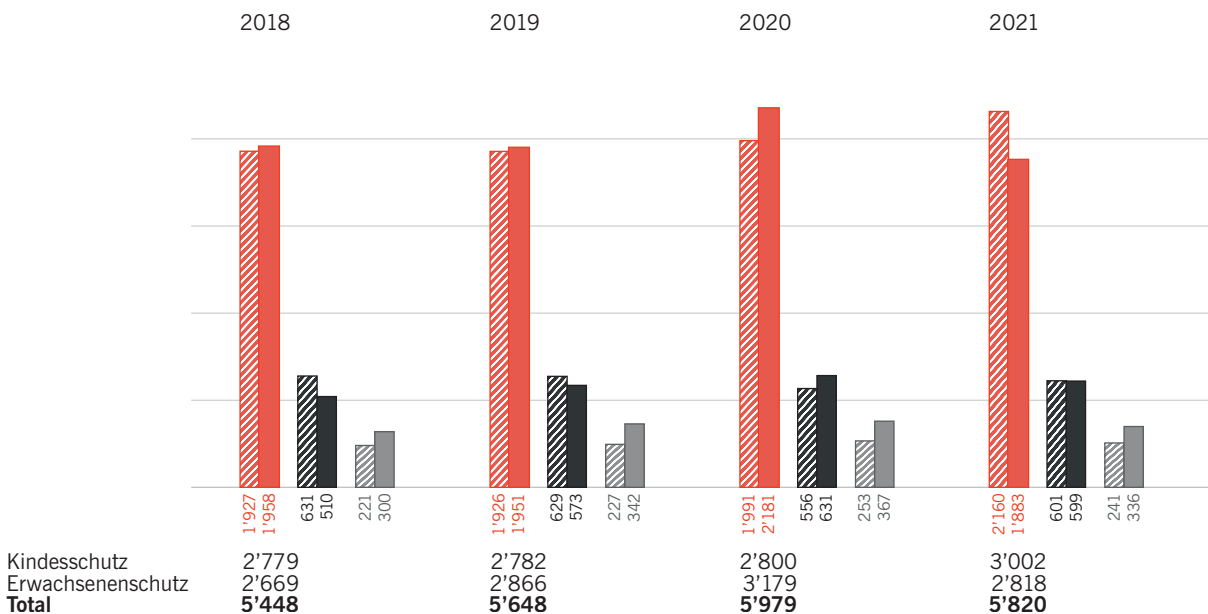
PENDENTE VERFAHREN



NEU ERÖFFNETE VERFAHREN



ABGESCHLOSSENE VERFAHREN



Die Auswertung erfolgte durch Sara Schmid-Müller, Leiterin Zentrale Dienste. Frau Schmid-Müller arbeitet seit 2014 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen.

Winterthur Stadt  Kinderschutz
 Winterthur Land  Erwachsenenenschutz
 Bezirk Andelfingen 

AUS DEM ARBEITSALLTAG

SELBSTBESTIMMUNG AUCH BEI BEHÖRDLICH ANGEORDNETEN MASSNAHMEN

2020 gingen mehrere Rapporte der Kantonspolizei Zürich bei der KESB Winterthur-Andelfingen ein, die uns auf die schwierige persönliche Situation der 45-jährigen Frau H. aufmerksam machten. Darin war beschrieben, dass die Polizei mehrmals wegen selbstgefährdenden und selbstverletzenden Verhaltens von Frau H. habe ausrücken müssen. Wir luden Frau H. zu einem Gespräch ein und besprachen mit ihr die verschiedenen Optionen von der freiwilligen Unterstützung bis hin zu den behördlichen Massnahmen. Es zeichnete sich ab, dass sie im Rahmen der persönlichen Hilfe der Sozialen Dienste ihrer Wohnsitzgemeinde in administrativen und finanziellen Bereichen ausreichend Unterstützung erhielt. Ende 2020 verzichtete die KESB Winterthur-Andelfingen daraufhin auf die Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen für Frau H.

Wenige Monate später rief mich Frau H. nochmals an und ersuchte um die Errichtung einer Beistandschaft für sich. Ihr Ziel sei es, ihre administrativen und insbesondere auch finanziellen Angelegenheiten mehr und mehr selbst zu übernehmen, was ihr mit Unterstützung der persönlichen Hilfe nicht genügend gelinge. Aufgrund wiederkehrender Krisen erscheine ihr zudem die Unterstützung alleine auf freiwilliger Basis nicht ausreichend, da es ihr in solchen Phasen nicht gelinge, getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Sie wünsche sich, dass für sie eine Person aus ihrem früheren beruflichen Umfeld als Beistandsperson eingesetzt werde, da diese über viel Erfahrung im administrativen und finanziellen Bereich verfüge und mit ihr umzugehen wisse. Die Wohnsitzgemeinde meldete auf Nachfrage zurück, dass sich die weitere Unterstützung von Frau H. im Rahmen der persönlichen Hilfe zunehmend als unzureichend abzeichne. In der Folge fanden Gespräche mit Frau H. und der von ihr vorgeschlagenen Beistandsperson statt. Dabei ging es insbesondere darum, den Unterstützungsbedarf von Frau H. und die Eignung der vorgeschlagenen Person abzuklären. Die Gespräche verliefen äusserst positiv und konstruktiv.



Aufgrund des ausgewiesenen Unterstützungsbedarfs von Frau H. erging zeitnah ein Entscheid, mit dem für sie eine Begleit- und Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung errichtet wurde. Die von Frau H. vorgeschlagene Person konnte als private Mandatsperson in der errichteten Beistandschaft eingesetzt werden. Der Fokus des Beistandes wird nun darauf liegen, Frau H. auf ihrem Weg zur Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit zu begleiten.

Dieser Fall zeigt für mich besonders schön auf, dass die KESB erst dann tätig wird, wenn das Umfeld und andere Akteure nicht mehr ausreichend Unterstützung bieten können. Dabei versuchen wir stets, individuell auf die Bedürfnisse der betroffenen Person einzugehen, um so eine möglichst massgeschneiderte Lösung zu finden, die der betroffenen Person ein grösstmögliches Mass an Selbstbestimmung ermöglicht.

Hanna Müller ist Juristin und arbeitet seit 2018 als Fachmitarbeitende und seit 2020 zusätzlich als Ersatzmitglied der Behörde bei der KESB Winterthur-Andelfingen.

EIN TAG AUF DER FACHSTELLE FÜR PRIVATE MANDATE

Nach meiner Ankunft im Büro werfe ich einen Blick in die Mailbox. Da ist über Nacht wieder einiges zusammengekommen: Herr A., der Beistand seines geistig beeinträchtigten Sohnes ist, schreibt, er habe eine hohe Rückforderung der Sozialversicherungsanstalt erhalten. Die Sache erscheint mir dringlich. Eine telefonische Rückfrage ergibt, dass der Vater mehr als 20'000 Franken zurückzahlen müsste. Der Vater erzählt mir, dass sein Sohn gerade mal zweitausend Franken auf dem Konto habe. Es scheint, als sei hier etwas schiefgelaufen. Herr A. hat sich vermutlich im «Sozialversicherungsdschungel» verirrt. Ich biete ihm Unterstützung und gleichentags einen Termin an.



Frau B. ruft an. Sie führt die Beistandschaft für eine ältere Dame. Sie möchte wissen, was ihre Aufgaben im Bereich Gesundheit sind. Ihrer Mandantin gehe es gesundheitlich sehr schlecht. Bei über 450 laufenden Mandaten kann ich mir natürlich nicht merken, wie die jeweilige Massnahme ausgestaltet ist, und muss deshalb zuerst den Entscheid lesen. Ergebnis: Frau B. hat nur Aufgaben im Bereich Administration und Finanzen, medizinische Massnahmen gehören nicht in ihren Aufgabenbereich. Frau B. ist erleichtert, dass sie nicht über lebensverlängernde Massnahmen entscheiden muss, und wird das Spital bitten, sich mit den Angehörigen in Verbindung zu setzen.

Um 9 Uhr bin ich zu einer Videokonferenz mit anderen Fachmitarbeitenden der KESB geladen. Der regelmässige Austausch soll dazu führen, dass wir uns auf bewährte Methoden einigen oder neudeutsch zur «best practice committen». Ich habe mich inzwischen – wie alle anderen – an die Videokonferenzen gewöhnt, wünsche mir aber trotzdem wieder mehr persönlichen Austausch. Die Kaffeepause geht im Fachgespräch mit einem Behördenmitglied unter, welches meine Einschätzung haben möchte, ob eine bestimmte Beistandschaft für eine private Mandatsperson geeignet wäre.



Von zehn bis zwölf Uhr heisst es für mich: Lesen, lesen, lesen. Jeder Entscheid, der eine private Mandatsperson betrifft, geht über meinen Tisch. Vieles, was ich lese, ist für mich unwichtig, einiges aber auch relevant. Auch in der Mittagszeit klingelt das Telefon: Frau C. ruft an und möchte meine Einschätzung zu einem heiklen Thema. Ihre leicht geistig beeinträchtigte Tochter lebt in einer Aussenwohngruppe eines Heimes in der Westschweiz. Sie hat einen festen Freund, möchte ihn heiraten und ein Kind von ihm. Das Team der Aussenwohngruppe stellt sich auf den Standpunkt, dass das Selbstbestimmungsrecht der Tochter über alles gehe. Ich gebe gerne zu, dass ich im Moment ein wenig überfordert bin. So viele Fragen müssten geklärt werden: Ist die Tochter urteilsfähig in Bezug auf eine mögliche Elternschaft? Doch wer ist das schon? Und wie steht es mit dem jungen Mann? Wurde er in die Diskussion einbezogen? Wie soll die Betreuung geregelt werden? Ich rate der Anruferin, eine spezialisierte Beratungsstelle aufzusuchen. Jetzt freue ich mich auf das Mittagessen mit einem alten Freund: ein Männergespräch.

Zurück im Büro ein E-Mail von Herrn D., er ist der Beistand seiner stark dementen Mutter. Das Pflegeheim wolle, dass seine Mutter gegen Corona geimpft werde, er selbst wolle das nicht, seine Mutter habe in ihrem

ganzen bisherigen Leben noch keine Impfung erhalten. Ich erläutere ihm schriftlich, dass der Gesetzgeber entschieden habe, den nahen Angehörigen ein Vertretungsrecht in medizinischen Angelegenheiten einzuräumen, und dass es deshalb seine Entscheidung sei, ob seine Mutter geimpft werde oder nicht. Ich schicke ihm unsere Merkblätter zum Thema Corona und bitte ihn, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen. Meine persönliche Haltung zu diesem Thema ist hierbei nicht relevant.

Jetzt der Termin mit Herrn A. wegen der besagten Rückforderung. Herr A. hat alle Unterlagen mitgebracht und wir verbringen einige Zeit damit, die Geschichte chronologisch zu ordnen. Verschiedene Zweige des Sozialversicherungssystems haben offenbar nicht miteinander kommuniziert; die Rückforderung ist berechtigt, aber eine andere Stelle muss diesen Betrag ersetzen. Herr A. regt sich über die Sinnlosigkeit des Ganzen furchtbar auf. Er ärgert sich darüber, dass es offensichtlich nur darum gehe, ob eine Zahlung aus dem rechten oder linken Hosensack vorgenommen werde. Vermutlich wird er mit dieser Geschichte noch vor das Sozialversicherungsgericht gehen müssen. Ich bereite ihn schonend darauf vor, dass die KESB noch die Zustimmung zur Prozessführung geben muss.



Ein letztes Telefonat: Frau Q., selbst schon sehr betagt und Beiständin ihrer Tochter, hat ein technisches Problem: Sie kann unsere Formulare, die wir auf der Infoplattform für Mandatspersonen zur Verfügung stellen, auf ihrem Computer nicht öffnen. Auf eine Rückfrage meinerseits erhalte ich die Antwort, dass sie den Computer noch nicht so lange habe – erst acht oder neun Jahre. Frau Q. beklagt sich, dass die Dinge früher länger gehalten hätten. Ich stimme ihr zu und rate dennoch zum Kauf eines neuen Computers. Und jetzt: Feierabend, ich komme!

Stefan Waldner arbeitet seit Januar 2017 als Fachmitarbeiter Prima bei der KESB Winterthur-Andelfingen.

SELBSTVERANTWORTUNG IST STÄRKE

Kürzlich dozierte ich vor angehenden Sozialtätigen über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Zum Einstieg wollte ich von den Studierenden wissen, was ihnen in den Sinn kommt, wenn sie an die KESB denken. «Kinder schützen», «Urteilsunfähigen und psychisch Kranken helfen», «Familiensysteme und Selbstverantwortung stärken» und «KESB ist nicht für alle Probleme zuständig» waren die Worte, die ich auf einen Flipchart schrieb. Da fragte eine Studentin, ob da nicht mal etwas gewesen sei, etwas mit Willkür und Übergriffen und so. Genau! Eigentlich hätte ich erwartet, dass die Studierenden mit Vorurteilen nur so um sich schmeissen. Schliesslich ist es noch nicht lange her, dass man in Gratis-Blättern und auf sozialen Medien lesen konnte, die KESB sei eine Stasibehörde, bringe Unheil über unbescholtene Familien und sollte abgeschafft werden. Selbst Politikerinnen und Politiker äusserten sich so. Man hätte meinen können, auf einer KESB arbeite eine Horde von dunklen Gestalten, die im Morgengrauen um die Häuser schleicht, in fremden Angelegenheiten herumschnüffelt, Kinder in düstere Heime steckt und Erwachsenen das Rückgrat bricht.

Ich hatte stets meine Zweifel. Wer auf einer KESB arbeitet, ist schliesslich dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verpflichtet – einem modernen Gesetz, das Betroffenen so viel Freiheit wie möglich und so viel Schutz wie nötig zusichert. Ein Gesetz, das die Menschenwürde und die Selbstbestimmung ins Zentrum rückt.

Als ich im Sommer 2021 bei der KESB Winterthur-Andelfingen zu arbeiten anfang, merkte ich sehr bald, dass meine Zweifel berechtigt waren: Dunkle Gestalten arbeiten dort nicht. Auch keine Haudegen und keine Hardliner. Im Gegenteil: Meine Kolleginnen und Kollegen klären vor jedem Entscheid mit sozialpädagogischen, juristischen, soziologischen und psychologischen Überlegungen ab, ob eine Massnahme den angestrebten Zweck erfüllt und in einem vernünftigen Verhältnis zu einer allfälligen Einschränkung der Freiheit steht. Bei alledem lassen sie sich auch von ihren eigenen Zweifeln leiten, bevor sie sich sicher sind. So habe ich mir das vorgestellt. Gleichzeitig musste ich merken, dass auf einer Behörde alles ein bisschen komplizierter abläuft als in der Privatwirtschaft. Doch vorgegebene Arbeitsprozesse und sorgfältige Verfahrensschritte sind wohl die Schlüssel, damit nicht staatliche Willkür vorherrscht und keine Schnellschüsse abgefeuert werden. Mittlerweile habe ich mich auf die damit verbundene Bürokratie eingestellt und mich daran gewöhnt.

Ich kann und will mich aber nicht daran gewöhnen, dass die vermeintlichen Hardliner nicht auf der KESB, sondern oftmals in der Bevölkerung zu finden sind: Selbst bei Bagatellen sehen offizielle Stellen und Privatpersonen oftmals das Kindeswohl gefährdet und die KESB wird manchmal geradezu aufgefordert, unlieb-same Bürger schleunigst aus dem Verkehr zu ziehen. Sehr oft kommt die KESB nach ihren Abklärungen je-doch zum Schluss, dass keine Massnahme angeordnet werden muss und ein sogenannter Verzichtentscheid geschrieben wird. Gut möglich, dass die Studieren-den bei meinem Referat deshalb sagten, die KESB sei nicht für alle Probleme zuständig.

Vielleicht tut die KESB, wenn sie nichts tut, etwas, was gar nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehört. Sie vermittelt das, was in der Bundesverfassung steht: «... die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen» – diese Stärke ist nur mit Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und So-lidarität möglich. Und mit Selbstverantwortung.

Walter Noser arbeitet seit 2021 als Mitglied der Behörde bei der KESB Winterthur-Andelfingen. Zuvor war er 20 Jahre lang als Redaktor und Berater beim Magazin «Beobachter» tätig und war in seinem Ressort zuständig für Sozialhilfe, Schulfragen und das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Er ist Co-Autor der «Beobachter»-Bücher «ZGB für den Alltag», «Erwachsenenschutz» und er hat das Buch «Alles über die KESB» geschrieben.



«SCHWEIGEPFLICHT»: EIN PODCAST DER KESB WINTERTHUR-ANDELFINGEN

Die KESB Winterthur-Andelfingen öffnet ihre Türen: Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erzählen von Fällen aus ihrem Alltag. Die Podcast-Serie klärt auf, wo die Möglichkeiten und Grenzen der Menschen liegen, die bei der KESB arbeiten.

FOLGE 1: EIN SCHLIMMER VERDACHT



Eine Mutter hat angeblich ihr Kind geschlagen. Die Polizei meldet den Vorfall der KESB Winterthur-Andelfingen. Wie reagiert die Behörde? Welche Abklärungen werden eingeleitet? Und wie gehen die KESB-Mitarbeitenden mit Zeitdruck und Verantwortung um?

FOLGE 4: EIN FALL VON HÄUSLICHER GEWALT



Ein Paar streitet sich, der Mann bedroht seine Partnerin mit Schlägen. Die Kinder hören zu. In diesem Fall arbeitet die KESB Winterthur-Andelfingen eng mit der Stadtpolizei Winterthur zusammen.

FOLGE 2: DIE KESB-PRÄSIDENTIN HÄLT DIE FÄDEN ZUSAMMEN



Es sind oft hochkomplexe Fälle, mit denen die KESB Winterthur-Andelfingen im Alltag zu tun hat. «Man darf nie vergessen, dass hinter jedem Verfahren Menschen und ihre Schicksale stehen», sagt Karin Fischer, die Präsidentin der Behörde.

FOLGE 5: WENN ELTERN STREITEN UND KINDER LEIDEN



Nach Trennungen kommt es zwischen Eltern manchmal zu jahrelangen, schweren Konflikten. Wie können Kinder in dieser verzweifelten Situation geschützt werden? Diese Frage steht im Zentrum dieser Episode des Podcasts der KESB Winterthur-Andelfingen.

FOLGE 3: ALT, DEMENT UND IM HEIM



Ein alter Mann wurde dehydriert und verwirrt in seiner Wohnung gefunden. Nun ist er im Altersheim. Die KESB Winterthur-Andelfingen hat ihm einen Beistand zur Seite gestellt. Ein schwieriger Entscheid steht an: Kann der alte Mann wieder zurück in seine Wohnung?



Eine Podcast-Serie von Karoline Wirth und Rebekka Haefeli. Die QR-Codes können gescannt werden, um die jeweilige Podcast-Folge aufzurufen und anzuhören. Die Podcasts sind auch auf den gängigen Podcast-Streamingplattformen zu finden.

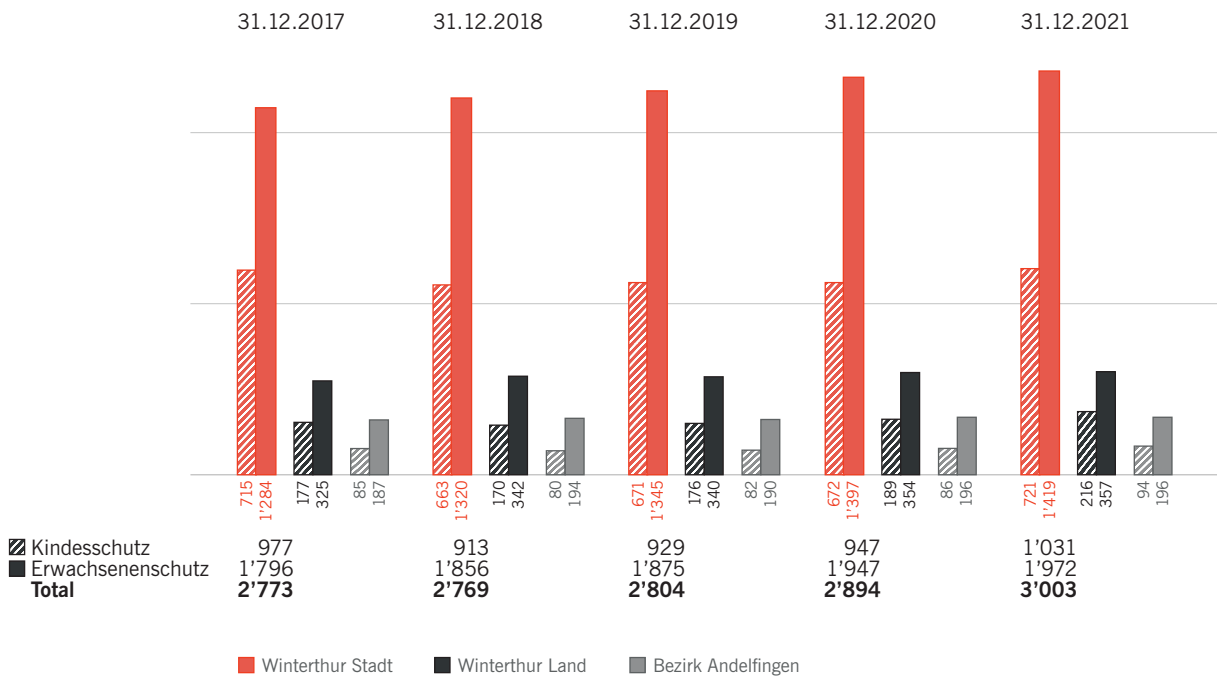
MASSNAHMEN

Die von der KESB angeordneten Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes haben den Zweck, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit als möglich erhalten und fördern.

Massnahmen des Erwachsenenschutzes sind Beistandschaften und fürsorgliche Unterbringungen. Die Beistandschaften werden durch berufliche Mandatspersonen der drei Berufsbeistandschaften oder durch Private Mandatspersonen geführt.

Massnahmen des Kinderschutzes sind Beistandschaften, Vormundschaften, Ermahnungen, Weisungen und ergänzende Hilfen zur Erziehung einschliesslich behördlicher Unterbringungen. Die Beistand- und Vormundschaften werden in aller Regel durch berufliche Mandatspersonen der kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) geführt.

BESTEHENDE MASSNAHMEN



FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG (FU)

	2017	2018	2019	2020	2021
Rückbehalt ZGB 427	40	42	50	37	32
Anordnungen ZGB 426	0	0	0	0	0
Entscheide ZGB 429*	22	28	31	31	36
Periodische Überprüfung ZGB 431	14	14	23	20	18

* Nach einer ursprünglichen Anordnung durch einen Arzt oder eine Ärztin entscheidet die KESB, ob die Unterbringung länger als sechs Wochen dauern soll.

UNTERBRINGUNG MINDERJÄHRIGER

Ein erheblicher Eingriff in die elterliche Sorge ist die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (früher Obhutsentzug, Art. 310 ZGB). Dabei geht das Recht der Eltern, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, an die Behörde über, die das Kind an einem angemessenen Ort – in einer Pflegefamilie oder in einer Institution – unterbringt. Dieser starke Eingriff bedingt, dass eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls beim Verbleib des Kindes bei den Eltern vorliegt. Dabei gilt es abzuwägen, ob der Verbleib

in einem dysfunktionalen System oder die Platzierung mit der Folge der Entwurzelung das kleinere Übel ist. Längst nicht jede Platzierung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim wird behördlich angeordnet. Viele Platzierungen erfolgen auf Wunsch der Eltern und Kinder beziehungsweise Jugendlichen. Platzierungen in Schulheimen setzen eine Sonderschulbedürftigkeit voraus, für deren Abklärung die Schulbehörden zuständig sind.

	2017	2018	2019	2020	2021
Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht	20	21	24	33	50
Wiedererteilung Aufenthaltsbestimmungsrecht	32	23	29	25	32

MINDERJÄHRIGE, DIE BEHÖRDLICH PLATZIERT SIND, PER 31.12.

2017	2018	2019	2020	2021
97	95	90	98	116

Die Auswertung erfolgte durch Sara Schmid-Müller, Leiterin Zentrale Dienste.

GESETZLICHES VERTRETUNGSRECHT

Ehepaare und eingetragene gleichgeschlechtliche Paare, die zusammenleben oder einander regelmässig und persönlich Beistand leisten, haben ein gesetzliches Vertretungsrecht, wenn der Partner oder die Partnerin urteilsunfähig wird. Dies gilt aber nur, wenn keine entsprechende Beistandschaft besteht und ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung nichts anderes regeln. Im Vertretungsrecht wird unterschieden zwischen einem Vertretungsrecht für administrative und finanzielle Handlungen und einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen. Im Folgenden die Unterschiede:

1. VERTRETUNGSRECHT FÜR ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE HANDLUNGEN¹

Was seit 2013 gesetzlich geregelt ist, war in vielen Schweizer Haushalten schon gelebte Praxis, bevor es ein Gesetz dafür gab: Es war schon lange gang und gäbe, dass beispielsweise die Ehefrau für den demont gewordenen Ehemann diverse Geschäfte erledigte oder dass der Ehemann für seine im Koma liegende Frau Rechnungen bezahlte, Versicherungen änderte, Einkommen verwaltete, Post erledigte. Man bewegte sich jedoch stets im Graubereich. Ehegatten (und gleichgeschlechtliche eingetragene Paare) haben nämlich erst seit 2013 ein Vertretungsrecht für den urteilsunfähigen Partner, mit dem sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Das Vertretungsrecht besteht jedoch auch dann, wenn man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, weil der Partner oder die Partnerin in einem Heim lebt – allerdings nur dann, wenn man der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich mit Rat und Tat zur Seite steht. Kein Vertretungsrecht besteht, wenn die Beziehung zerrüttet ist. Ebenso besteht kein Vertretungsrecht, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin für die fraglichen Geschäfte verbeiständet ist oder in einem Vorsorgeauftrag etwas anderes geregelt hat.

Das Vertretungsrecht umfasst alle Handlungen, die zur Deckung des Unterhalts nötig sind. Es umfasst die Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte und enthält die Befugnis, die Post des anderen zu öffnen und zu erledigen. Das Vertretungsrecht umfasst auch bestimmte Rechtshandlungen: So können nötige Versicherungsverträge oder beispielsweise Verträge mit

der Spitex abgeschlossen werden. Im Verkehr mit Banken und anderen Geschäftspartnern ist unter Umständen eine Urkunde der KESB nötig, die das Vertretungsrecht bestätigt und die Befugnisse umschreibt – dies für den Fall, dass die Urteilsunfähigkeit des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin trotz Arztzeugnis angezweifelt wird.

Wenn Ehegatten oder eingetragene Partner oder eingetragene Partnerinnen ausserordentliche Vermögenswerte (Liegenschaft, Aktien, wertvolle Bilder oder Antiquitäten usw.) besitzen und wünschen, dass der oder die andere im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit diese Vermögenswerte veräussern darf, sollten sie dies in einem Vorsorgeauftrag festlegen. Ist kein Vorsorgeauftrag mit entsprechender Regelung erstellt, gilt das Vertretungsrecht nur für Handlungen, die zur Deckung des Unterhalts erforderlich sind. Wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt, muss der Ehegatte oder der eingetragene Partner die Zustimmung der KESB einholen, wenn über ausserordentliche Vermögenswerte des anderen verfügt werden soll. Ebenso muss die Zustimmung eingeholt werden, wenn Dinge zu erledigen sind, die über das oben beschriebene Vertretungsrecht hinausgehen.

Das Vertretungsrecht gilt nur für Ehepaare und gleichgeschlechtliche eingetragene Paare. Wer im Konkubinat lebt und dem Partner oder der Partnerin für den Fall der Urteilsunfähigkeit Rechte einräumen will, muss dies in einem Vorsorgeauftrag bestimmen.

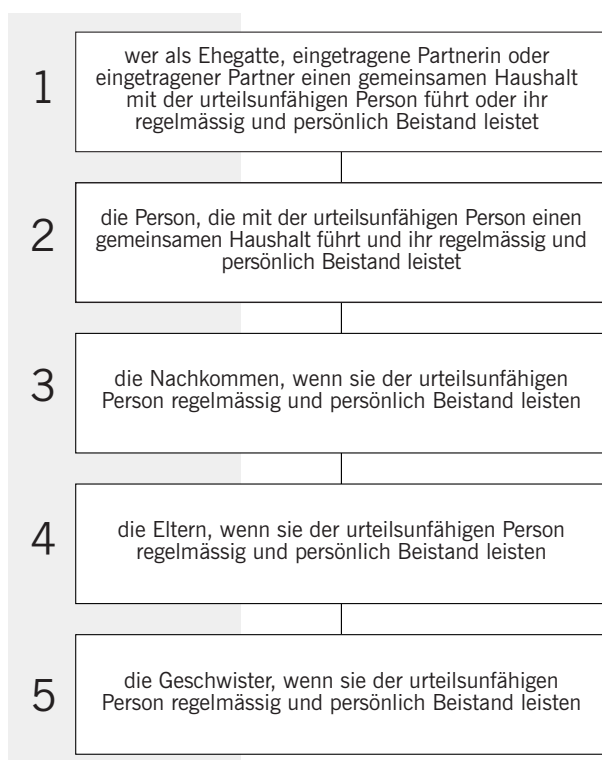
BEISPIELE

- Amalia B. will für ihren im Heim lebenden dementen Ehemann Ergänzungsleistungen beantragen: Sie kann dies aufgrund des Vertretungsrechts.
- Die Ehefrau von Thomas K. liegt nach einem Unfall im Koma. Aufgrund des Vertretungsrechts kann der Ehemann IV-Leistungen beantragen und die viel zu teure Krankenkasse wechseln.
- Jürg B. und Peter V. leben in eingetragener Partnerschaft. Seit einem Unfall ist Peter urteilsunfähig und Jürg möchte einen Vertrag mit der Spitex abschliessen und ein Pflegebett kaufen. Aufgrund des Vertretungsrechts kann er Geld von Peters Konto abheben und den Vertrag abschliessen.
- Robert Z. möchte das Ferienhaus seiner dementen Ehefrau und ihre Aktien verkaufen: Er braucht dazu die Zustimmung der KESB.
- Carla M. ist Hausfrau, geht keiner Erwerbsarbeit nach und hat somit kein eigenes Einkommen. Nachdem ihr Ehemann urteilsunfähig geworden ist, kann sie seine Rente und sein Vermögen für den gewöhnlichen Unterhalt der Familie brauchen.
- Paula und Rolf A. leben seit Jahren getrennt und sind sich spinnefeind: Keiner der beiden hat ein Vertretungsrecht, wenn einer von beiden urteilsunfähig wird. Wenn beide keinen Vorsorgeauftrag errichtet haben, müssen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit verbeiständet werden.
- Die verheiratete Kathrin V. hat in einem Vorsorgeauftrag nicht ihren Ehemann, sondern lediglich ihre Tochter eingesetzt: Der Ehemann hat im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit kein Vertretungsrecht.
- Die verwitwete Ursula E. hat drei Kinder. Sie hat weder eine Patientenverfügung noch einen Vorsorgeauftrag. Im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit muss sie verbeiständet werden.

2. VERTRETUNGSRECHT BEI MEDIZINISCHEN MASSNAHMEN²

Wenn jemand keine Patientenverfügung errichtet hat und/oder im Falle einer bestehenden Beistandschaft kein medizinisches Vertretungsrecht besteht, ist stets zu prüfen, wer medizinischen Behandlungen für die urteilsunfähige Person zustimmen oder sie verweigern kann. Welche Personen vertretungsberechtigt sind, listet das Gesetz in der sogenannten Kaskadenordnung auf.

Folgende Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:



Wichtig zu wissen ist, dass die vertretungsberechtigten Personen nicht nach ihren eigenen religiösen, spirituellen oder weltanschaulichen Überzeugungen entscheiden dürfen. Die Entscheide müssen im Sinne der urteilsunfähigen Personen gefällt werden. Sind sich Angehörige nicht einig oder sind sie gar heillos zerstritten, bestimmt die KESB, wer am ehesten den mutmasslichen Willen der betroffenen Person kennt und durchsetzen soll.

¹ Art. 374 ZGB

² Art. 378 ZGB

BEISPIELE

- Raphael G. ist nicht mehr in der Lage, seine demente Ehefrau daheim zu pflegen: Er ist berechtigt, einen Vertrag mit einem Pflegeheim abzuschliessen, obwohl ihre Kinder aus erster Ehe gegen einen Heimeintritt sind.
- Die Ehefrau von Thomas K. ist dement und benötigt auf Anraten des Arztes Antibiotika. Thomas K. hält aber nichts von Pharmazie, denn er schwört auf Homöopathie. Weil seine Frau im Unterschied zu ihm aber nichts von Homöopathie hielt, muss er den Empfehlungen des Arztes zustimmen. Tut er es nicht, muss die KESB prüfen, ob jemand anders vertretungsberechtigt ist.
- Reto G. ist verwitwet, kinderlos und hat keine nahestehenden Verwandten. Im Fall seiner Urteilsunfähigkeit sind seine Geschwister vertretungsberechtigt.
- Andrea und Sascha N. sind zwar verheiratet, doch Andrea lebt schon lange mit Chris L. im Konkubinatsverhältnis. Im Fall von Andreas Urteilsunfähigkeit ist Chris und nicht Sascha vertretungsberechtigt.
- Céline V. hat in ihrer Patientenverfügung geschrieben, dass im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden soll. Zudem hat sie bestimmt, dass ihre Schwester ihren Willen durchsetzt. Célines Ehemann hat deshalb kein Vertretungsrecht, wenn Céline urteilsunfähig wird.
- Kim B. und Daniele V. sind verheiratet. Wegen einer Krankheit ist Daniele V. urteilsunfähig. Obwohl für Daniele V. schon seit Jahren eine Beistandschaft für Administration und Finanzen besteht, kann Kim medizinischen Massnahmen für Daniele zustimmen (oder diese verweigern).



OBERINSTANZLICHE ENTSCHEIDE

BEZIRKSRAT

Der Bezirksrat beurteilte letztes Jahr 53 Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide der KESB. 17 Entscheide betrafen Verfahren im Erwachsenenschutz, 36 Verfahren im Kinderschutz.

ERWACHSENENSCHUTZ

Sieben Beschwerden im Erwachsenenschutz schloss der Bezirksrat ohne inhaltlichen Entscheid ab, davon sechs durch Nichteintreten. Ein Verfahren wurde infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Vier Beschwerden wurden abgewiesen, drei Beschwerden wurden gutgeheissen, drei weitere wurden teilweise gutgeheissen.

KINDESSCHUTZ

Auf acht Beschwerden trat der Bezirksrat nicht ein, zwei wurden infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben, in einem Fall wurde die Beschwerde zurückgezogen. In 16 Verfahren wies der Bezirksrat die Beschwerde vollumfänglich ab und stützte somit den Entscheid der KESB.

In vier Verfahren wurde die Beschwerde gutgeheissen, in weiteren fünf teilweise. Von diesen neun Verfahren entschied der Bezirksrat in vier Fällen neu, in drei Fällen veranlasste er eine Rückweisung an die KESB zur Neuurteilung und in zwei Fällen wurden die Entscheide der KESB aufgehoben.

BEZIRKSGERICHT

Gegen zwei durch die KESB angeordnete fürsorgliche Unterbringungen sowie gegen einen von der KESB ausgesprochenen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern im Zusammenhang mit einer geschlossenen Unterbringung wurde beim Bezirksgericht Beschwerde erhoben. In einem Fall, der eine fürsorgliche Unterbringung betraf, sowie im

Entscheid betreffend die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab. Eine von der KESB angeordnete fürsorgliche Unterbringung wurde aufgehoben und die Klinik angewiesen, die betroffene Person zu entlassen.

OBERGERICHT

Das Obergericht hatte in sieben Kinderschutzverfahren und drei Erwachsenenschutzverfahren zu entscheiden, die nach einem Entscheid des Bezirkrats weitergezogen worden waren. In sechs Kinderschutzverfahren und zwei Erwachsenenschutzverfahren wurden die Beschwerden abgewiesen. In zwei weiteren Verfahren wurden die Beschwerden teilweise gutgeheissen.

BUNDESGERICHT

Das Bundesgericht hatte in zwei Kinderschutz- sowie einem Erwachsenenschutzverfahren zu entscheiden. In allen drei Fällen wurde nicht auf die Beschwerde eingetreten.

ALLGEMEIN

Im Erwachsenenschutz wurde in rund 60% der Rechtsmittelverfahren Beschwerde gegen die Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme erhoben. In rund 40 Prozent der Fälle gaben die auferlegten Verfahrenskosten der KESB oder die durch die KESB festgelegte Entschädigung für die Mandatsführung Anlass für die Ergreifung eines Rechtsmittels.

Die Verfahren vor der KESB sind in der Regel sowohl in Erwachsenenschutz- als auch in Kinderschutzverfahren kostenpflichtig. Wer als Beistandsperson eine Beistandschaft für eine volljährige Person führt, hat Anspruch auf eine Mandatsentschädigung, welche von der betroffenen Person zu bezahlen ist. Anders verhält es sich im Kinderschutz. Die Eltern haben hier die Kosten für die Führung der Beistandschaft nicht zu tragen.

Im Kinderschutz wurden in der Mehrheit der Rechtsmittelverfahren Beschwerden gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Regelung des persönlichen Verkehrs, der Obhut sowie der elterlichen Sorge an eine Oberinstanz weitergezogen. Es zeigt sich, dass im Kinderschutz die Erhebung und Auferlegung von Verfahrenskosten nur in einzelnen Fällen eine Beschwerde zur Folge hatte

Die Auswertung erfolgte durch Franziska Müller, Juristin. Frau Müller arbeitet seit 2013 als Fachmitarbeiterin und Ersatzmitglied der Behörde bei der KESB Winterthur-Andelfingen.



Jahresbericht 2020
Elternkonflikt



Jahresbericht 2019
Häusliche Gewalt



Jahresbericht 2018
Mitwirkung mit Wirkung



Jahresbericht 2017
Fünf Jahre KESB



Jahresbericht 2016
Wann braucht es die KESB

Unsere Jahresberichte finden Sie auf unserer Website www.kesb-wa.ch. Gedruckte Exemplare können Sie bestellen unter kesb@win.ch.

KESB Winterthur-Andelfingen
Bahnhofplatz 17
8403 Winterthur
Telefon 052 267 56 42
E-Mail kesb@win.ch
www.kesb-wa.ch

Sitzgemeinde:

Stadt Winterthur 